

Wirtschaft und Recht.

Die Beschlagnahme von Zucker in Elberfeld.

Der Vorstand der Kolonialwarenborse zu Elberfeld-Barmen sendet uns zu der Nachricht von einer Beschlagnahme von 4500 Zentnern Zucker bei einem Elberfelder Großhändler eine Zuschrift, worin es heißt:

Höchstpreise für Zucker gab es bisher für den Großhandel nicht. Der genannte Preis von 47 M., der übrigens nicht richtig ist, sondern 47½ M. beträgt für 100kg August-Lieferung, stellt den gesetzlichen Höchstpreis der Zuckerfabriken und somit den Einkaufspreis des Großhandels dar. Der Großhandel darf und muß den Zucker natürlich teurer verkaufen. In der Zeit der augenblicklichen Zuckerknappheit ist es aber ständig vorgekommen, daß der Großhandel nicht soviel Zucker bei den Fabriken bekommen konnte, als er nötig hatte, um den bedeutend gestiegenen Konsum zu befriedigen. Er mußte dann sehen, wo er von irgendeiner andern Seite noch etwas Zucker beschaffte. Dieser „zweit-händig“, wie man es nennt, erworbene Zucker kostete natürlich wesentlich mehr als der Fabrikhöchstpreis von 47½. Es ist hiernach aus den gegenübergestellten Preisen von 47 (47½) und 58¼ nicht ohne weiteres der Schluß zu ziehen, als ob der betreffende Großhändler einen unangemessenen Gewinn beansprucht hätte.

Aus dieser Zuschrift geht vor allem hervor, wie dringend nötig die Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel mit Zucker war, die inzwischen in Kraft getreten ist. Wenn ein Fabrikhöchstpreis von 47½ M. festgesetzt ist und der Zucker trotzdem schon in der Hand des Großhandels 58¼ M. kostet, dann haben sich schon so viele verteuernde Momente eingeschoben, daß der Zucker schließlich im Handel übermäßig teuer sein muß. Die Einführung von Höchstpreisen für den Handel wird es wohlthätig verhindern, daß Käufe aus zweiter Hand mit 25 Prozent Aufgeld abgeschlossen werden. In der Zuschrift heißt es dann weiter:

Aus einer Beschlagnahme an und für sich können in der gegenwärtigen Kriegszeit keine Schlüsse auf die Art der Geschäftsführung des davon Betroffenen gezogen werden. Das Recht der Beschlagnahme ist der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin (welche die Städte mit Lebensmitteln zu versorgen hat), die auch im vorliegenden Falle beschlagnahmt hat, verliehen worden. Sie macht hiervon Gebrauch, wann und wo sie will, und beschränkt sich nicht nur auf Zucker, sondern erwirbt auf diesem Wege auch andere Lebensmittel.

Die Zuschrift übersieht dabei, daß die Zentral-Einkaufsgesellschaft ihr Beschlagnahmerecht nur in besonders geeigneten Fällen ausübt. Wie uns der Vorstand weiter mitteilt, ist die Beschlagnahme inzwischen wieder aufgehoben worden; weshalb sie erfolgt war, geht aus dem Schreiben nicht hervor.